



REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr

Pr.Zl. 5.906/13-Präs. 1/1974

XIII. Gesetzgebungsperiode

Wien, 1974 08 21

1742 / A.B.  
zu 1760 / J.  
Präs. am 26. Aug. 1974

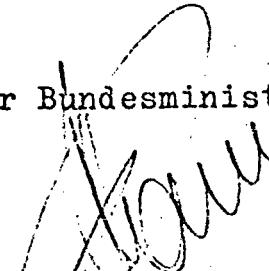
ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage  
der Abgeordneten Dr. Fiedler und  
Genossen, Nr. 1760/J-NR/1974 vom  
1974 07 09: "Erhöhung der Telefon-  
nebengebühren."

Zur obigen Anfrage erlaube ich mir, folgendes mitzuteilen:

- 1) Ja. Ab 1. Mai 1974 wurden die Gebühren für die Überlassung und Instandhaltung von Nebenstellenanlagen, Ergänzungsausstattungen, zusätzlichen Sprechapparaten sowie von Zusatz- und Sondereinrichtungen erhöht.
- 2) Diese Gebühren sind in der Anlage zum Fernmeldegebührengesetz, der Fernmeldegebührenordnung, nicht betragsmäßig festgelegt, sondern nach § 5 dieser Gebührenvorschrift je nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Gebrauchsdauer der Einrichtungen bis zu 3 % des handelsüblichen Preises zu berechnen; bei bloßer Instandhaltung teilnehmereeigner Einrichtungen ermäßigt sich diese Gebühr auf 1/3. Diese Gebühren werden daher nach jeder von der Parteischen Kommission für Preis- und Lohnfragen bzw. von deren Preisuntermausschuß anerkannten Preiserhöhung um den genehmigten Prozentsatz erhöht. Ich darf dazu bemerken, daß in den vergangenen Jahren solche Erhöhungen in Anpassung an das einschlägige Preisgefüge der Fernmeldeindustrie am 1. Juli 1968 um 5,5 %, am 1. Jänner 1970 um 5 %, am 1. Juli 1971 um 6 %, am 1. November 1972 um 7,5 % und zuletzt am 1. Mai 1974 um 7 % stattgefunden haben.

Der Bundesminister:

  
(Erwin Lanc)

www.parlament.gov.at